

# RAHMENVERTRAG FÜR DIE KFZ-VERSICHERUNG

abgeschlossen zwischen

**DRIVY Austria GmbH**  
Parkring 10  
A 1010 Wien

als Versicherungsnehmer  
und

**Allianz - Elementar Versicherungs AG**  
Hietzinger Kai 101 - 105  
A 1130 Wien

als Versicherer

  
**Allianz **  
Allianz Elementar  
Versicherungs Aktiengesellschaften  
Allianz Kundenservice GmbH  
A-1131 Wien, Postfach 2000

.....  
Versicherungsgesellschaft

.....  
Versicherungsnehmer

Wien, am 01. Februar 2017

## Teil A

### Allgemeines, für sämtliche Vertragsteile Gültiges

#### 1. Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt mit 01.01.2017 00:00 Uhr und endet mit 01.01.2018 00:00 Uhr.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht ein Monat vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Ablaufkündigung gemäß § 14 KHVG gilt unter sinngemäßer Anwendung als Skadenzkündigung.

#### 2. Versicherungsbeginn/-ende

Die Versicherung des einzelnen Kfz gilt ab Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter und endet mit dem Zeitpunkt der Rückgabe des gemieteten Kraftfahrzeuges an den Vermieter.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich das Kraftfahrzeug während und nur in der gesamten über das Drivy-Portal vereinbarten Mietzeit tatsächlich in unmittelbarem Besitz und in der Verfügungsgewalt des Mieters befunden hat.

Dieser Vertrag ist Bestandteil eines internationalen Versicherungsprogramms unter Führung der Allianz France. Wird dieses Programm beendet, oder scheidet der Versicherungsnehmer aus diesem Programm aus, sind beide Vertragspartner berechtigt, diese Vereinbarung zum Zeitpunkt der Programmbeendigung oder des Ausscheidens außerordentlich zu kündigen.

#### 3. Vertragsform

Flottenpolizze.

#### 4. Vertragsgrundlagen für Teil B-C

AKHB 2015

AFIB/KKB 2015

Geschriebene Bedingungen dieses Rahmenvertrages

#### 5. Prämie

5.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ein Verzeichnis der über das von ihm betriebene Portal getätigten Ver-/Anmietungen mit folgenden Daten zu führen und dem Versicherer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen:

- amtliche Kennzeichen der vermieteten Fahrzeuge;
- Name und Anschrift der Fahrzeughalter;
- Name und Anschrift der Vermieter;
- Dauer der Vermietung (= Versicherungsdauer)

5.2. Die Prämie für die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung beträgt \_\_\_\_\_ des in Österreich durch Drivy im Kalendermonat getätigten Vermietumsatzes, mindestens aber pro Miettag des Kalendermonats.

Drivy teilt dem Versicherer bis zum 10. eines jeden Monats den Vermietumsatz sowie die Anzahl der Miettage des vorangegangenen Kalendermonats mit. Der Versicherer berechnet auf dieser Basis die Prämienhöhe für den abgelaufenen Kalendermonat und stellt ihn Drivy in Rechnung.

5.3. Alle genannten Beträge verstehen sich netto ohne die gesetzliche Versicherungssteuer von derzeit 11%.

Die genannten Konditionen gelten bis zum 01.01.2018 00.00 Uhr und bleiben für die Dauer einer Versicherungsperiode unbeeinflusst.

## 6. Geltungsbereich

Abweichend von Art. 4 der AKHB bzw. Art. 3 der AFIB (örtlicher Geltungsbereich) gilt der Versicherungsschutz nur in Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien und in der Tschechischen Republik.

## 7. Gegenstand der Versicherung

### 7.1. Versicherte Kraftfahrzeuge

Versichert gelten alle in Österreich zugelassenen PKW, Kombi und LKW bis 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht, die über das Portal von Drivy Österreich zwischen Privatpersonen, Handwerkern und Gewerbetreibenden (nicht jedoch Taxi-, Mietwagenunternehmen generell sowie Selbstfahrervermietunternehmen, welche nicht mehr als 25 Fahrzeuge über die Plattform registrieren) vermietet werden, wenn das jeweilige Fahrzeug

- auf den Vermieter zugelassen und dieser Eigentümer des Fahrzeuges ist, oder wenn dem Vermieter eine Vollmacht des mit ihm in einer Verwandtschaftsbeziehung ersten Grades stehenden Eigentümers, Halters oder eines Leasinggebers zur Nutzung einschließlich Vermietung des Fahrzeuges vorliegt;
- nicht für den gewerbsmäßigen Güter- oder Personentransport verwendet wird. Die Mitnahme von Personen lediglich gegen Kostenerstattung stellt keine gewerbsmäßige Personenbeförderung dar, wenn das Fahrzeug dabei nicht von einem berufsmäßigen Fahrer geführt wird.

Maximal 10% der monatlichen Vermietungen dürfen auf Fahrzeuge entfallen, die von gewerblichen Vermietern im Sinne dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden.

### 7.2. Versicherte Personen

7.2.1. Vermieter, die als natürliche Personen ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben sowie juristische Personen mit regulärem Geschäftssitz in Österreich.

7.2.2. Mieter, die als natürliche Personen

- seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung sind, die von einem Mitgliedstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz ausgestellt worden ist. Eine nicht von einem dieser Staaten ausgestellte Lenkerberechtigung muss nach den einschlägigen Vorschriften ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sein;
- das 21. Lebensjahr, bei Fahrzeugen der Komfortklasse das 23. Lebensjahr bzw. bei Fahrzeugen der Privileg-Klasse das 28. Lebensjahr vollendet haben.

Versichert sind ferner die jeweils vom Mieter im Voraus benannten Fahrer, welche die vorgenannten, für den Mieter geltenden Voraussetzungen erfüllen sowie darüber hinaus der Halter und der Eigentümer des versicherten Fahrzeuges.

7.3. Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag geht demjenigen aus der vom Eigentümer/Halter des jeweils vermieteten Fahrzeuges abgeschlossenen Versicherung vor.

## **8. Einschränkungen des Versicherungsschutzes**

Kein Versicherungsschutz besteht

8.1. für Schäden, die durch den Vermieter oder einen seiner Familien- oder Haushaltsangehörigen als Mieter oder Fahrer des versicherten Fahrzeuges verursacht werden;

8.2. für 2- oder 3-rädrige Kraftfahrzeuge;

8.3. für Fahrzeuge mit mehr als 9 Plätzen einschließlich Fahrerplatz;

8.4. bei Verwendung von Fahrzeugen auf dem eingefriedeten, dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen Gelände von Flughäfen/Landeplätzen.

Versicherungsschutz besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## **9. Vorläufiger Versicherungsschutz**

9.1. Sofern der Versicherer keinen früheren Zeitpunkt bestätigt, besteht vorläufiger Versicherungsschutz ab Zugang dieses Rahmenvertrages beim Versicherungsnehmer.

9.2. Der vorläufige Versicherungsschutz endet mit dem Zugang des vom Versicherungsnehmer gegengezeichneten Exemplars dieses Rahmenvertrages beim Versicherer, spätestens jedoch zwei Monate nach Zugang dieses Rahmenvertrages beim Versicherungsnehmer. Der vorläufige Versicherungsschutz tritt außerdem rückwirkend außer Kraft, wenn der Versicherungsnehmer die erste Prämienvorschreibung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ersten Prämienvorschreibung bezahlt und er die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten hat.

9.3. Der Versicherer ist berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz mit Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen.

9.4. Kommt der Versicherungsvertrag nicht zustande, gebührt dem Versicherer die anteilige Prämie nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages für die Zeit, in der vorläufiger Versicherungsschutz bestanden hat.

## 10. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Vermieter und Mieter müssen die in den Allgemeinen Drivy Vermietbedingungen aufgestellten Regeln beachten. Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer über Änderungen seiner Vermietbedingungen und stellt ihm jeweils ein Exemplar der Bedingungen zur Verfügung.

Insbesondere ist der Vermieter verpflichtet,

- für das im Portal der VN angebotene Fahrzeuge die eigene vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung aufrecht zu erhalten;
- dem Mieter das Fahrzeug in einem verkehrssicheren und funktionstüchtigem Zustand – insbesondere mit zeitlich ausreichend gültiger §57a-Plakette zu überlassen;
- Mängel am Fahrzeug jeweils zu Beginn und Ende der Vermietung im Übergabeprotokoll zu vermerken und dieses auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen;
- im Übergabeprotokoll folgende Daten einzutragen bzw. zu vervollständigen: Buchungsnummer, Name, Vorname, Fahrzeugdaten (Hersteller, Typ, Kennzeichen), Tag und Zeit von Fahrtbeginn sowie von Fahrtende, Kilometerstand bei Fahrtbeginn und Fahrtende sowie die (Mobil)Telefonnummer, das Übergabeprotokoll zu unterzeichnen und mindestens ein Jahr aufzubewahren;

Der Mieter insbesondere

- darf das Fahrzeug keinem Dritten – nicht auf der Plattform der VN registrierten und als Zweitfahrer gebuchten – zum Gebrauch vor allem als Fahrer überlassen;
- muss im Übergabeprotokoll folgende Daten eintragen bzw. vervollständigen: Buchungsnummer, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Art und Nummer des amtlichen Lichtbildausweises (Führerschein, Reisepass oder Personalausweis), Tag und Zeit von Fahrtbeginn sowie von Fahrtende, Kilometerstand bei Fahrtbeginn und Fahrtende sowie die (Mobil)Telefonnummer, das Übergabeprotokoll zu unterzeichnen und mindestens ein Jahr aufzubewahren;

Außerdem gelten die Pflichten und Obliegenheiten der dem Vertrag zugrundeliegenden und in Teil A/Punkt 4 angeführten Allgemeinen Bedingungen.

## 11. Schadenregulierung

### 11.1. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu den in Teil A/Punkt 4 angeführten Bedingungen gilt nach Eintritt des Schadenfalles folgendes:

- dem Versicherer ist der Schaden unverzüglich nach Buchungsende per Telefon (Kontaktdaten siehe Übergabeprotokoll) anzuzeigen;
- Mieter sind verpflichtet, dem Versicherer Auskunft über ihre Führerscheindaten (Übermittlung einer Kopie der aktuellen Lenkerberechtigung) zu erteilen;
- der Vermieter ist verpflichtet, dem Versicherer die Fahrzeugidentifikationsnummer sowie das amtliche Kennzeichen des durch diesen Vertrag versicherten Fahrzeuges mitzuteilen;
- auf Anforderung das unterzeichnete Übergabeprotokoll auszuhändigen;

## 11.2. Kfz-Haftpflichtschäden

### Vorrangige Inanspruchnahme

Der Versicherer tritt im Rahmen der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung aus diesem Vertrag vorrangig für entstandene Schäden ein. Tritt der Versicherer, bei dem der Vermieter für das Fahrzeug die Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat (Erstversicherer), aufgrund einer direkten Inanspruchnahme durch den Geschädigten in Vorleistung, wird der Versicherer auf Antrag des Vermieters dem Erstversicherer die geleisteten Entschädigungszahlungen insoweit erstatten, wie der Versicherer im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zur Leistung verpflichtet gewesen wäre.

## 11.3. Kaskoschäden

11.3.1. Nach Eintritt eines Kaskoschadens ist dem Versicherer zu gestatten, vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten am ver- bzw. gemieteten Kraftfahrzeug Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und den Umfang ihrer Leistungspflicht vorzunehmen und – soweit zumutbar – seinen Weisungen Folge zu leisten; die Kosten hierfür trägt der Versicherer.

11.3.2. Der Umfang der Versicherungsleistungen nach einem Kaskoschaden richtet sich nach den Bestimmungen der in Teil A/Punkt 4 erwähnten Bedingungen mit folgenden Abweichungen:

- Die Reparaturkosten werden zwischen Reparaturfirma und Versicherer direkt abgerechnet;
- Eine Abrechnung auf Gutachtenbasis (Ablöse) ist ausgeschlossen;
- Bei Bestehen mehrerer Verträge (Mehrfachversicherung) dürfen die gesamten Entschädigungsleistungen den jeweils eingetretenen Schaden, im Totalschadenfall den Wiederbeschaffungswert des jeweiligen Fahrzeuges, nicht übersteigen.

11.4. Im Übrigen gilt für die Schadenregulierung der im Anhang 1 beschriebene Prozess.

## 12. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird vorsätzlich eine der in diesem Rahmenvertrag erwähnten Obliegenheiten verletzt, besteht kein Versicherungsschutz. Wird die Pflicht grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wird nachgewiesen, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Abweichend davon ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang seiner Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wird.

## 13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand wird der Sitz des Versicherers in Österreich vereinbart.  
Es gilt österreichisches Recht.

## 14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die nach Sinn und Inhalt der unwirksamen Bestimmung am weitesten entspricht und auf die sich die Parteien in Kenntnis der Unwirksamkeit der Bestimmung nach Treu und Glauben mutmaßlich geeinigt hätten, hilfsweise die Bestimmungen der Allianz-Gruppe.

## Teil B

# Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

### 1. Welche Fahrzeuge sind wie versichert

Versichert gelten sämtliche in Teil A/Punkt 8 definierten Kraftfahrzeuge.

Es gelten die in Teil A/Punkt 4 angeführten Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung (AKHB) sowie die Besonderen Bedingungen dieses Vertrages.

Für PKW/Kombi gilt Variante A (Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz von Mietkosten eines Fahrzeuges) vereinbart. Für LKW ist die Verwendungsbestimmung Werkverkehr.

Die Bestimmungen des Bonus-Malus-Systems finden keine Anwendung.

### 2. Deckungssumme

Die vereinbarte Versicherungssumme – ausgenommen für Omnibusse und Fahrzeuge zur Gefahrgutbeförderung – in Höhe von EUR 20.000.000,- ist eine Pauschalversicherungssumme. Im Rahmen dieser Versicherungssumme stehen für Personenschäden mindestens EUR 6.200.000,- und für Sachschäden mindestens EUR 1.400.000,- zur Verfügung.

Zusätzlich zur Pauschalversicherungssumme beträgt die gesetzliche Versicherungssumme für reine Vermögensschäden EUR 80.000,-. Reine Vermögensschäden sind Schäden, die nicht die Folge eines Sach- oder Personenschadens sind.

### 3. Motorbezogene Versicherungssteuer (MVST)

Für die korrekte Abfuhr der Motorbezogenen Versicherungssteuer ist der Haftpflichtversicherer des vermieteten Kraftfahrzeuges verantwortlich.

## Teil C

### Vollkaskoversicherung

#### 1. Welche Fahrzeuge gelten versichert

Versichert gelten sämtliche in Teil A/Punkt 8 definierten Kraftfahrzeuge.

Es gelten die in Teil A/Punkt 4 angeführten Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Kaskoversicherung und die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (AFIB), sowie die aktuellen Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung (KKB) sowie die Besonderen Bedingungen dieses Vertrages.

#### 2. Deckungsumfang und Selbstbehalt

##### 2.1. Umfang der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für das versicherte Kraftfahrzeug und die im versperrten Fahrzeug verwahrten oder an ihm befestigten Teile gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust durch:

2.1.1. Naturgewalten: Hagel, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmungen, Erdbeben, Felssturz, Steinschlag, Lawinen, Schneedruck

2.1.2. Brand, Explosion, Schmorschäden \*)

2.1.3. Diebstahl, unbefugter Gebrauch betriebsfremder Personen, Raub \*)

2.1.4 Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art auf Straßen mit öffentlichem Verkehr \*)

2.1.5 auf Schäden an Schläuchen und Kabeln sowie an Verkleidungs- und Dämmmaterial durch Tierbisse. Ferner umfasst der Versicherungsschutz auch Schäden an der Innenverkleidung und an der Polsterung des Fahrzeuges, verursacht durch Bisse von Tieren, die in das Fahrzeug eingedrungen sind. Für etwaige daraus resultierende Folgeschäden am Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als diese im Rahmen der KKB gedeckt sind.

2.1.6 Dachlawinen (das sind Schneemassen, die von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzen) und durch von Gebäuden herabfallende Eiszapfen und andere Eisgebilde

2.1.7 Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen und beruflichen Bedarfes - ausgenommen Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere, Mobiltelefone insbesondere Smartphones, Digitalkameras, sowie Laptops, Tablets und jede Art von mobilen Computern - durch Einbruchdiebstahl bis zur Höhe von EUR 750,00 \*)

2.1.8. Bruchschäden an jeglicher Verglasung (inklusive Cellon) ohne Rücksicht auf die Schadensursache

2.1.9. Parkschäden. Kollision mit einem unbekanntem Fahrzeug \*)

2.1.10. Vandalismusschäden: mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen

2.1.11. Unfallschäden: Kollision durch Fremd- und Eigenverschulden